

Landgericht Frankfurt am Main
3. Zivilkammer

Frankfurt am Main, 17.10.2011

Aktenzeichen: 2-03 O 452/11

2011 O 452/11

Es wird gebeten, bei allen Eingaben das
vorstehende Aktenzeichen anzugeben

19. OKT. 2011



Beschluss

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

[REDACTED]

Antragstellerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanw. Rasch,
An der Alster 6, 20099 Hamburg,

gegen

[REDACTED]

Antragsgegnerin

Prozessbevollmächtigter: [REDACTED]

hat die 3. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main auf den in Abschrift beigefüg-
ten Antrag vom 12.10.11, bei Gericht eingegangen am 14.10.11 nebst 9 Anlagen

durch
Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Kurth
Richterin am Landgericht Butscher
Richterin Schoop

am 17.10.11 beschlossen:

Der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Verfügung wegen Dringlichkeit ohne
mündliche Verhandlung bei Meidung von Ordnungsgeld bis 250.000, 00 Euro, ersatzweise

Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, für jeden Fall der Zuwiderhandlung untersagt:

die auf dem Musikalbum [REDACTED] enthaltenden Musikaufnahmen

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.

[REDACTED]

des Künstlers [REDACTED]

als Datensätze auf einem Computer für den Abruf durch andere Teilnehmer von Filesharing-Systemen über das Internet bereitzustellen und damit der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Die Kosten des Eilverfahrens werden der Antragsgegnerin auferlegt.

Der Streitwert wird auf 50.000 Euro festgesetzt.

Der Beschluss beruht auf den §§ 97 UrhG, 3, 32, 91, 890, 935 ff. ZPO, 53 I Nr.1 GKG.

Dr. Kurth

Butscher

Schoop

Ausgefertigt
Frankfurt am Main, 18. Oktober 2011

Müller, Justizfachangestellte
Urkundsbeamtin/-beamter der Geschäftsstelle

[Handwritten signature]

